

Amtesgericht Krappitz  
Eing 11. AUG. 1911  
Bd. Acten Anq

# Groß Strehliker

1911.

# Kreis=



# Blatt.

Groß Strehliß, den 11. August 1911.

ersch. jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Am tliche Bekan n t m a c h u n g e n .

Die Kreissparkasse Groß Strehliß — „Landratsamt“ nimmt von jedermann Spareinlagen von 1—10 000 Mk. und verzinst sie mit 3½ Prozent vom Einzahlungstage ab.  
Verschwiegenheit gewährleistet.

Heimparbüchsen werden bei der Kreissparkasse und bei den Annahmestellen in Leschnitz, Mjest, Borowian, Konnowska, Gogolin, Kallwasser, Koswadze, Szedliß, Schimischow, Wysocka und Zawadzki unentgeltlich verabreicht. Amtskunden von 8—1 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags.  
Groß Strehliß, den 11. Juli 1910.

### Das Kuratorium.

Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Briefverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht Tauben zu halten, beschränkt und nach welchem im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Daselbe gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergeben, dem Eigentümer des Letzteren gehören.

§ 2. Inwieweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung.

Die Sperzeiten dürfen für die Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je 10 Tagen im Frühjahr und im Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß der von ihr erlassenen Vorschriften ihr zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz des Gesetzes erst dann, wenn in ortsbüchlicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Richter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und das Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter unserer höchstenigen Unterschrift und beigebrachten kaiserlichem Insigne.  
Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.      ge. Wilhelm. Graf von Caprivi.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1911 den Schluß der Schonzeit für

- a) Birk-, Hahel- und Fasanenhähne auf den 29. September einschließlich und
- b) Birk-, Hahel- und Fasanenhennen auf den 29. September einschließlich und
- c) Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 17. August einschließlich festzusetzen, sowie bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) es bei dem gesetzlichen Termin, d. i. der 20. September, zu belassen.

Oppeln, den 31. Juli 1911.

### Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Unter den Rindviehbeständen der Häusler Franz Lafotta in Folwart und Martin Datto in Rossorowitz Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehliß, den 5. August 1911.

## O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die an Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Tschammer Ellguth Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 9. Juli 1911 wird für die Gemeinde Tschammer Ellguth nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrückichten bis auf  $\frac{1}{10}$  ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Ablasses 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypothekens- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypothekens- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umfahsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 154) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Betrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Klassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5, Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldbildung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Kufungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wieder-

# Beilage

zu Stück 32 des „Groß Strehlig'er Kreisblatt“

vom 11. August 1911.

## Königliche höhere Maschinenbauhschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatsbahnenverwaltung, der kaiserlichen Marine, dem königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der königlichen Geschützigcherei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 16. Oktober 1911.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Besondere Geschäftsformulare mit anhängender Zahlkarte werden vom 1. September 1911 ab im Postschekverkehr eingeführt. Die Neuerung, die einem Wünsche der Geschäftswelt entspricht, bietet den Vorteil, daß die einer Rechnung beigelegte Zahlkarte dem Empfänger der Sendung zur Hand bleibt, während die Zahlkarte gegenwärtig, wo Rechnung und Zahlkarte nicht miteinander zusammen hängen, vielfach beiseite gelegt und schließlich nicht benutzt wird. Die von der Postverwaltung auf hellblauem Papier hergestellten neuen Formulare werden von den Postschekämtern vom 20. August ab zum Preise von 50 Pf. für je 50 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt. Das Bedrucken des eigentlichen Geschäftsformulars und die Ausführung von Vordrucken auf der Zahlkarte bleiben der Privatindustrie überlassen. Auf Wunsch der Kontoinhaber besorgen auch die Postschekämter solche Druckerarbeiten gegen Erstattung der Kosten.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Zweihohobohnen		Linien		Kartoffeln		Heu	Stroh	Butter	Eier
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
<b>Groß Strehlig</b> am 1. August 1911	Höchster Niedrigster	21 00 18 80	16 40 15 00	16 60 13 00	18 00 17 00	26 00 22 00	28 00 24 00	25 00 22 00	4 80 4 20	6 40 5 80	24 00 21 —	3 00 2 60	3 20 3 00	2 00 1 60	3 20 3 00						

## Anzeigen

### Geschäfts-Eröffnung.

Unterzeichnete Brauerei teilt hierdurch einem verehrl. Gastwirts- und Privat-Publikum von Groß Strehlig Stadt und Land ergebenst mit, daß dieselbe im **Hotel Deutsches Haus**, Inhaber Herr **Eduard Fieber** einen Verlag ihrer Biere errichtet hat. Die Biere der Proskauer Brauerei sind garantiert rein nur aus allerbestem Malz und Hopfen kräftig eingebraut und verdanken ihre weite Verbreitung ihrem vorzüglichen Geschmack und ihrer großen Befömmlichkeit.

Ich offeriere **feinste Heße Lagerbiere** sowie nach **Münchener** und **Culmbacher** Art gebrannte Biere in Gebinden und Flaschen alles frei Haus durch eigene Gespanne zu ortsüblichen Preisen.

Sämtliche Biere, Gebinde wie Flaschenbiere, sind **Originalfüllung der Brauerei.**

Gefl. Bestellungen ersuche ich an den Proskauer Bierverlag, **Hotel Deutsches Haus** zu richten; ich sichere im Voraus prompteste und beste Bedienung zu.

Telefon No. 22.

Hochachtungsvoll

**J. Krombholz, Brauerei Proskau.**

Die dem Zimmerpolier Peter Strzalek von hier zugefügte Beleidigung nehme ich zurück und leiste Abbitte. Himmelwitz, den 8. August 1911. Johann Gluba, Bauer.

Bedauere den Hünslersohn Herrn Franz Korzyniak aus Boritzsch beileidigt zu haben und leiste Abbitte. Franz Kapitzka, Hünslers.

Für Schulden, die meine Frau Cecilie Dymek geb. Pieterowin macht, komme ich nicht auf. Madlub-Pan, den 7. August 1911. Franz Ozimek.

Wir kaufen  
**Stroh und Heu**  
aller Sorten gepresst und ungespresst und stellen auf Wunsch Presse oder Häckselmaschine gratis und franco.  
Franz Max Leidhold G. m. b. H.  
Stralsund, Telefon 46 und 48.

**Eine Bauernstelle**  
bestehend aus Wohnhaus, Stallung und Scheune (ausgebaut) sowie 6 Morgen Ackerland ist mit totem und lebendem Inventar aus freier Hand sofort zu verkaufen. Näheres bei  
**Josef Sorga, Kadlub,**  
Bösk Krachewo.

Wir haben wieder einen großen Posten fehlerfreie, starke, eichene  
**Weinfässer**  
mit Eisenreifen, als Bajjer- und Jauchefässer geeignet, in Größe  
ca. 600 Liter a ca. Mk. 15,—  
ca. 1000 " " " " 25,—  
abzugeben.

**Gehr. Prüfer, Oppeln.**  
Wohnen in Oppeln.

Dom. Schedlig j u dht  
vom 1. Oktober ab einen  
— ordentlichen tüchtigen —  
**Kuhmann.**

Ein neuer eleganter  
**Jagdswagen**  
ohne Langbaum in Patentachsen steht billig zu verkaufen bei  
**K. Matena,**  
Wagenbauer, Oppeln.

# Brennspiritus „Herold“

30 Liter 22 fl. 90 Bol. %  
des Liter  
netto 15 fl. 20 Schilling  
fl. für Kochwede

05 Bol. % (über 28 fl.)  
des Liter  
netto 19 fl. 20 Schilling  
für Kochwede fl. 32

— Ueberraschend billig! —  
Einkauf über Bezugsquellen für Nieder-  
verkaufer und Privats erzieht bedeutend billiger.  
Spiritus-Zentrale, Berlin W. 9.

## jetzt billiger.

Zur Bege der Zwangsvollstreckung soll das in Carmerau belegene, im Grundbuche von Carmerau Bl. No. 5 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus den Namen des Hünslers Joseph Bod und seiner Frau Marie geb. Richter in gräflich Carmerau — als Miteigentümer je zur Hälfte — eingetragene Grundstück, soweit das Miteigentum dem Ehemann Bod zusteht, am 30. August 1911, vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden. Das Grundstück ist der alte Ketscham No. 5 Kol. I. Parzellen No. 48, 49, 82 und  $\frac{240}{90}$  von 4, 68, 36 ha mit jährlich 7,01 Taler Grundsteuerertrag und einem jährlichen Gebäudesteuerungswert von 174 M., Grundsteuer-mutterrolle Art. 3, Gebäudesteuerrolle No. 6.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 1911 in das Grundbuch eingetragen.  
Königl. Amtsgericht Groß Strehlitz, den 4. August 1911.

Es wird erachtet, den Aufenthalt des am 20. August 1894 in Lastarowosta als Sohn des verstorbenen Hünslers Neang Rauter und seiner Ehefrau Caroline Dorothea geborenen Albin Rauter, zuletzt beim Schmiedemeister Wrobel in West in der Lehre gewesen, jetzt unbekanntem Aufenthalts zu ermitteln und zu den Nachforschungsstellen 5 Lastarowosta XI 13 des unterzeichneten Gerichts anzuzeigen.  
Weslau, den 31. Juli 1911.  
Königliches Amtsgericht.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Land- und Amtsgericht in Gleiwitz zugelassen.  
Mein Bureau befindet sich  
Niederwallstr. 27. — Fernsprecher 1451.  
Gleiwitz, im August 1911.  
**Victor Schlüter,**  
Rechtsanwalt.

Privatamt COSEL kauft bis Ende Februar 1912:  
Hoggen, Dater, Den — 1 und 2 Schmitz — und Roggenlangstreich — Regel- und Mischmehlweizenmehl, auch Feinlangstreich.  
Die Herren Gemeindevorsteher werden um gefällige weitere Befamtlage gebeten.

**Echtes Pergamentpapier** Bogen 10 Pfg.,  
Meter 20 Pfg. vorrätig in der  
Papierhandl. von **G. Hübner.**

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Statistik Gleiwitz, für den Privatenteil **Georg Hübner.**  
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß Strehlitz.



rende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht in Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Besatze des Weisgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, von der Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Zwangsvollstreckungsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisaußschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt, ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Tschammer Ellguth, den 9. Juli 1911.

L. S.

### Der Gemeindevorstand.

Rabisch.

Schottka.

Schulz.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18<sup>2</sup> und 77<sup>1</sup> des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 18. Juli 1911, hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 21. Juni 1911.

L. S.

### Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehlitz.

Ar. K. 5041.

von Alten.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisaußschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — J. M. H. 6672 — IV. 10936 — Nr. d. J. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Oppeln, den 31. Juli 1911.

L. S.

### Der Regierungspräsident.

XI 2747.

J. A.: Bruns.

Immer wieder kommen Unfälle auf Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe, namentlich dort, wo die Uebergänge durch Schranken nicht geschützt sind, vor. Zunächst entstehen diese Unfälle dadurch, daß entweder die Wagenführer zu früh nach vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzen, über das Gleis zu kommen, oder daß sie es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen und nicht merken, daß sich der Zug nähert. Ich nehme deshalb hiermit wiederholt Veranlassung die Ortsbehörden anzuweisen, die Ortseingewesenen in geeigneter Weise auf die Gefahren hinzuweisen, die ihnen eventl. beim Ueberqueren der Eisenbahnübergänge begegnen können.

Groß Strehlitz, den 5. August 1911.

## Jagdscheine haben ferner erhalten:

a. Jahresjagdscheine: Gräfl. Hilfsjäger Waldemar Parpart in Kunten bis 1. Mai 1912, Forstassistent Spading in Colonnowska bis 9. Mai 1912, Jagdenmeister Wilhelm Wagner in Groß Strehlitz bis 10. Mai 1912, Jagdenmeister Josef Urner in Forsthaus Krempa bis 12. Mai 1912, Kaufmann Alfred Talscha in Groß Strehlitz bis 13. Mai 1912, Mühlenbesitzer Franz Kutnowka in Sandowitz bis 17. Mai 1912, Gemeindevorsteher Sobawa in Sambrowka bis 18. Mai 1912, Oberleutnant Ferdinand von Voelzig z. Zt. in Kruppamühle bis 19. Mai 1912, Landw. Rat Franz Masseli in Gonschiorowitz bis 22. Mai 1912, Regierungsrat Graf Albrecht von Velsch-Duc z. Zt. in Koszowitz bis 24. Mai 1912, Rittmeister Graf zu Castell-Castell z. Zt. in Schloß Groß Strehlitz bis 27. Mai 1912, Mühlenbesitzer Konrad Brzitwa in Kiewle und Bauer Vinzent Schwarz in Borowian bis 2. Juni 1912, Baumeister Max

Schluster in Rzeszowiech bis 8. Juni 1912, Rittergutsbesitzer Graf von Stradwitz in Schminischow bis 27. Juni 1912, Halbkolonist Alexander Felix, Halbkolonist Josef Felix und Jakob Schumann sämtlich aus Mißküne bis 2. Juli 1912, Förster Konstantin Kurkowa in Oberwitz bis 7. Juli 1912, Leutnant d. R. von Koscielski in Ottmuth bis 28. Juli 1912, Ingenieur-Chemiker Erich Schöneich in Groß Strehlitz bis 31. Juli 1912.

b. **Unentgeltliche Jagdscheine:** Förster Byrwich in Rogowischütz bis 31. Juli 1912.

c. **Jagdscheinduplikate:** Wildsjäger Gerland in Brzinitza gültig vom 11. Oktober 1910 bis 11. Oktober 1911.

d. **Ausländer-Jahres Jagdscheine:** k. k. Universitäts-Professor Dr. Franz Pflaz j. Zt. in Goradze bis 6. Juli 1912.

e. **Tagesjagdscheine:** Amtshauptmann Dr. von Hübel j. Zt. in Schloß Gr. Strehlitz vom 29.—30. Mai 1911, Groß Strehlitz, den 8. August 1911.

**Betrifft die Ergänzungswahlen der Kirchenvorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kirchengemeindevertretung in den katholischen Kirchengemeinden im Jahre 1911.**

Nach § 33 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241) dauert das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und Gemeindevorretreter 6 Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Gegenwärtig scheidet diejenigen Mitglieder aus, welche im Jahre 1905 neu oder wiedergewählt worden sind bzw. die für sie etwa später bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer eingetretene Ersatzmänner.

Demgemäß erlaube ich sämtliche katholische Kirchenvorstände des Kreises, nach Artikel 1 der den vorangeführten Gesetze beigefügten Wahlordnung die Wahl neuer Mitglieder an Stelle der Ausscheidenden für beide kirchlichen Organe baldigst anzuordnen.

Die Auslegungsfrist für die Wahllisten dauert zwei Wochen, während welcher Zeit jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde Einspruch gegen die Wahlliste erheben kann.

Zeit und Ort der Auslegung der Wahllisten sind vorher öffentlich durch Aushang mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche nicht mehr zulässig sind. Nach beendigter Auslegung der Wahllisten und nach Erledigung der etwa erhobenen Einsprüche sind die Ergänzungswahlen vorzunehmen. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist (Auslegungsfrist) und dem Tage der Wahl müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Nach erfolgter Wahl sind die Namen der neu- bzw. wiedergewählten Mitglieder der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen öffentlich durch Aushang mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Wahl binnen 2 Wochen bei dem Kirchenvorstande anzubringen sind.

Bei dieser Gelegenheit hat auch die Neu- oder Wiederwahl der Stellvertreter der Vorsitzenden der Kirchenvorstände und der Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und deren Stellvertreter zu erfolgen.

Nach Artikel 7 Absatz 7 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen vom 30. Juli 1878 (Auktoroedentliche Beilage zu Nr. 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Pöpln vom Jahre 1878) sind die Namen der Neu- und Wiedergewählten in den Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen, sowie die Ausgeschiedenen dem Herrn Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen. Die Einreichung der Anzeigen an die bischöflichen Behörden erfolgt durch die Herren Erzpriester, derjenigen an den Herrn Regierungspräsidenten durch mich. Die Anzeigen sind nach dem vorgeschriebenen Schema bis zum 1. Oktober d. J. zu erstatten. Der Kirchenvorstand oder das von ihm auf Grund des § 39 des vorangeführten Gesetzes ernannte Mitglied des Kirchenvorstandes ist in die Nachweisung mit aufzunehmen.

Groß Strehlitz, den 5. August 1911.

**Der Königliche Landrat,  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.**

Im Verlage von Daubenschütz-Faßlertrath in Duisburg-Muhrort ist ein praktisches Handbuch für Standesbeamte „Musterbeispiele zu Eintragungen in die Standesregister“ erschienen.

Den Herren Standesbeamten wird die Anschaffung des Handbuches empfohlen.

Groß Strehlitz, den 1. August 1911.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

**Bekanntmachung.** Die feinerzeit bezüglich des Pensionärs Josef Schatton in Col. Böhme erlassene Trunkenboldserklärung wird, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, hiermit zurückgezogen.

Zamadzki, den 2. August 1911.

**Der Amtsvorsteher.**

**Bekanntmachung.** Der Gärtner Thomas Dropalla aus Sandowitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. 7. 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obengenannten bei Erlangung von geistigen Getränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Zamadzki, den 5. August 1911.

**Der Amtsvorsteher.**

# Extra-Blatt

zu Stück 32 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“  
vom 11. August 1911.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 R. G. B. für 1894 S. 409, sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai, 27. Juni 1895 R. G. B. S. 357 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

Es bilden einen in sich zusammenhängenden **Beobachtungsbezirk** die Ortschaften **Grabow, Stabendorf, Ottmüt, Groß Stein und Klein Stein mit Lowiekhö** mit den dazu gehörigen Ausbauten und Vorwerken.

Aus diesem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach vorangegangener tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.**

Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.**

Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem vorbezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt. Die Orts-Vorsteher der Ortschaften des Beobachtungsbezirks dürfen Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf Weiteres nicht mehr ausstellen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62 Abs. 1 und 2, 64 Abs. 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.  
Groß Strehlitz, den 11. August 1911.

**Der Königliche Landrat,  
von Allen  
Geheimer Regierungsrat.**